

Mandanten-Rundschreiben 2/2019

Steuertermine im Februar 2019	
Fälligkeit 11.02.	Ende Zahlungsschonfrist 14.02.
<ul style="list-style-type: none"> • Lohnsteuer: • Umsatzsteuer: 	mtl. mtl., Antrag auf Dauerfristverlängerung
Fälligkeit 15.02.	Ende Zahlungsschonfrist 18.02.
<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbesteuer: • Grundsteuer: 	1/4-jährlich 1/4-jährlich
Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit
Sonstige Termine	
15.02.	Jahresmeldungen 2018 zur Sozialversicherung (§10 DEÜV)
16.02.	Lohnnachweis digital 2018 zur Unfallversicherung (§ 99 SGB IV)
	<i>Umsatzsteuer:</i>
25.02.	Zusammenfassende Meldung Februar 2019
	<i>Sozialversicherungsbeiträge:</i>
22.02.	Übermittlung Beitragsnachweise
26.02.	Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Februar 2019 zzgl. restliche Beitragsschuld Januar 2019

Allgemeines

Wert der Sachbezüge 2019

Freie Verpflegung – Freie Unterkunft – Freie Wohnung

Freie Verpflegung:

Für die freie Verpflegung gelten einheitlich in den alten und neuen Bundesländern ab 1.1.2019 folgende (erhöhte) Werte:

Verpflegung ¹⁾	volle Verpflegung €	Frühstück €	Mittagessen €	Abendessen €
Beschäftigte				
monatlich	251,00	53,00	99,00	99,00
wöchentlich	58,59	12,39	23,10	23,10
kalendertäglich ²⁾	8,37	1,77	3,30	3,30

¹⁾ Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die anzusetzenden Werte für Familienangehörige,
– die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 100 %
– die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80 %
– die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40 %
– die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um 30 %

²⁾ Bei der Berechnung der Sachbezugswerte für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag 1/30 des monatlichen Werts für freie Verpflegung zugrunde zu legen. Die Berechnungen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen durchzuführen. Die Ermittlung des anzusetzenden Werts für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage.

Freie Unterkunft:

Der Sachbezug wird unterschieden in „freie Unterkunft“ und „freie Wohnung“. Dabei gilt als Wohnung eine in sich geschlossene Ein-

heit von Räumen, die zur Führung eines selbstständigen Haushalts geeignet sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, handelt es sich um eine Unterkunft, für die einheitlich in den alten und neuen Bundesländern folgende Werte gelten:

Unterkunft ¹⁾	Beschäftigte €	Jugendliche und Auszubildende ^{1d)} €
monatlich	231,00	196,35
wöchentlich	53,90	45,85
kalendertäglich	7,70	6,55

¹⁾ Der Wert vermindert sich um nachstehende Prozentsätze (ggf. kumuliert)

^{a)} bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 %, und

^{b)} für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 %, und

^{c)} bei der Belegung
mit 2 Beschäftigten um 40 %
mit 3 Beschäftigten um 50 %
mit mehr als 3 Beschäftigten um 60 %

^{d)} für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende, für die die Voraussetzungen a) nicht vorliegen um 15 % (Vgl. Werte in der Tabelle)

Freie Wohnung:

Stellt der Arbeitgeber eine Wohnung zur Verfügung, ist diese im Grundsatz mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Dabei sind gesetzliche oder vertragliche Mietpreisbindungen, z.B. im sozialen Wohnungsbau, zu beachten.

Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann als Ausnahme die Wohnung mit 4,05 €/m² monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) mit 3,31 €/m² monatlich bewertet werden.

Zehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 06.11.2018 (BGBl 2018 Teil I S. 1842)

Basiszinssätze

Der Basiszinssatz nach § 247 BGB – z.B. als Bezugsgröße für die Berechnung von Verzugszinsen – wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt.

Dieser – weiterhin negative – Basiszinssatz bleibt ab **1. Januar 2019** unverändert auf **-0,88%** (bisher -0,88%).

Der Verzugszinssatz beträgt damit für

– Verbrauchergeschäfte 4,12% (bisher 4,12%)
(5%-Punkte über Basiszinssatz - § 288 Abs.1 Satz 2 BGB)

– Handelsgeschäfte 8,12% (bisher 8,12%)
(9%-Punkte* über Basiszinssatz - § 288 Abs. 2 BGB)

*Hinweis: Bis zum 28.7.2014 entstandene Forderungen 8%-Punkte

Im Jahre **2018** hatten folgende (negative) Basiszinssätze Gültigkeit:

ab 1. Januar 2018 - 0,88%

ab 1. Juli 2018 - 0,88%.

Deutsche Bundesbank - Pressenotiz vom 18.12.2018

Weitere Gesetzesänderungen ab 2019

Nachfolgend ein stichwortartiger Überblick über weitere Gesetzesänderungen, die ab 2019 zu beachten sind.

Familienentlastungsgesetz

Zur steuerlichen Entlastung der Familien werden Freibeträge und das Kindergeld wie folgt erhöht:

Erhöhung des Grundfreibetrags

- ab 2019 auf 9.168 € (bisher 9.000 €)
- ab 2020 auf 9.408 €.

Anhebung des Kinderfreibetrags (Alleinstehend/Ehegatten)

- ab 2019 auf 2.490 €/4.980 € (bisher 2.394 €/4.788 €)
- ab 2020 auf 2.586 €/5.172 €.

Erhöhung des Kindergelds ab 1.7.2019 für jedes Kind um 10 € für das 1. und 2. Kind auf jeweils 204 € für das 3. Kind auf 210 € für das 4. und jedes weitere Kind auf je 235 €.

Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen – „Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG“ vom 29.11.2018 (BGBl. 2018 Teil I S. 2210)

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Bei Entgeltumwandlungen in den Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung muss der Arbeitgeber bei Neuverträgen ab 2019 künftig einen Arbeitgeberzuschuss leisten.

Der Arbeitgeber muss 15% des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Der Zuschuss muss in den Durchführungsweg eingezahlt werden, in den auch die Entgeltumwandlung geleistet wird.

Für bereits vor dem 1.1.2019 bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen ist der Arbeitgeberzuschuss erst ab 1.1.2022 verpflichtend zu leisten.

Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze „Betriebsrentenstärkungsgesetz“ vom 17.8.2017 (BGBl 2017 Teil I S. 3214)

Einführung einer Brückenteilzeit

Die Vorschriften zum Teilzeitrecht wurden weiterentwickelt. Sie wurden um eine gesetzliche Regelung zur zeitlich begrenzten Verringerung der Arbeitszeit erweitert, die zum 1.1.2019 in Kraft tritt.

Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat, kann verlangen, dass seine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum verringert wird.

Der begehrte Zeitraum muss mindestens ein Jahr und darf höchstens fünf Jahre betragen.

Der Arbeitnehmer hat nur dann einen Anspruch auf zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit, wenn der Arbeitgeber in der Regel mehr als 45 Arbeitnehmer beschäftigt.

Der Arbeitgeber kann den gewünschten Zeitraum aus betrieblichen Gründen ablehnen.

Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit vom 11.12.2018 (BGBl. 2018 Teil I S. 2384)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Jahr 2019

Die Finanzverwaltung hat die (gegenüber 2018 erhöhten)

Pauschbeträge für Sachentnahmen in bestimmten Branchen für das Jahr 2019 veröffentlicht. Danach gelten folgende Werte:

Gewerbezug	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	Ermäßigter Steuersatz	Voller Steuersatz	Insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	1.211	404	1.615
Fleischerei/Metzgerei	886	860	1.746
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.120	1.081	2.201
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.680	1.758	3.438
Getränke Einzelhandel	105	300	405
Cafe und Konditorei	1.172	638	1.810
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren, und Eier (Einzelhandel)	586	79	665
Nahrungs- und Genussmittel (Einzelhandel)	1.133	678	1.811
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Einzelhandel)	274	235	509

Anmerkungen zur Tabelle:

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt.
2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z.B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.
4. Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar.
Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen.
Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbezug das allgemein übliche Warensortiment.
6. Bei gemischten Betrieben (Fleischerei/Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gaststätten) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

*BMF - Schreiben vom 12.12.2018 - IV A 4 – S 1547/13/10001-06)
(DB 2018 S. 3088)*

Gewerbsteuer

Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen

„Mietzinsen, die als Herstellungskosten in Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens eingehen, sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags **nicht** nach § 8 Nr. 1 GewStG **hinzuzurechnen.**“

Insoweit deckt sich das aktuelle Finanzgerichtsurteil mit einem früheren Urteil (vgl. 10/2018).

Über das frühere Urteil hinausgehend besagt das aktuelle Urteil aber auch:

„Das gilt auch dann, wenn der Vermögensgegenstand nicht aktiviert, sondern vor dem Bilanzstichtag veräußert wird.“

FG Münster, Urteil vom 20.07.2018 – 4 K 493/17 G – Revision eingelegt, Az. BFH: IV R 31/18 (BB 2018 S. 2800)